

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 10. November 2021

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften Drucksache 19/2575

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1, § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „möglich“ die Worte „und zulässig“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, deren Selbsttätigkeitsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten

a) einzeln für mehr als sechs Personen,

b) für Personen mit Intensivpflegebedarf oder

c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen

bestimmt sind,“

2. In Artikel 1, § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für einen Überbau, der nach § 15 Absatz 2 des Nachbarrechtsgesetzes zu dulden ist.“

3. Artikel 1, § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Abweichend von Satz 2 sind vor Windenergieanlagen Abstandsflächen nur gegenüber Grundstücksgrenzen und Gebäuden mit Aufenthaltsräumen freizuhalten, ferner gegenüber Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).“

b) In Absatz 9 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 10 wird jeweils das Wort „Abstandflächen“ durch das Wort „Abstandsflächen“ ersetzt.

4. In Artikel 1, § 18 Absatz 2 wird die Angabe „§ 67 Absatz 2“ durch die Angaben „§ 69 Absatz 2“ ersetzt.

5. Artikel 1, § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Dächer von Gebäuden nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und der Gebäudeklasse 2 in den Fällen

1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,

2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m,

3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen von Satz 2 dürfen nicht mehr als zwei Gebäude der Gebäudeklasse 2 aneinandergesetzt werden.“

c) In Absatz 2b werden die Worte „von vorhandenen Gebäuden“ durch die Worte „von Dächern vorhandener Gebäude“ ersetzt.

6. In Artikel 1, § 33 Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Geländeoberfläche“ das Wort „festgelegten“ gestrichen.

7. In Artikel 1, § 42 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Worte „von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.
8. In Artikel 1, § 47 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „lichte Raumhöhe“ durch die Worte „lichte Höhe“ ersetzt.
9. In Artikel 1, § 48 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „leicht erreichbare und gut zugängliche“ durch die Worte „stufenlos zugängliche“ ersetzt.
10. In Artikel 1, § 49 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „mehrgeschossigem Wohnungsbau“ durch die Worte „mehrgeschossigen Wohnungsbau“ ersetzt.
11. In Artikel 1, § 50 Absatz 4 Nummer 4 werden die Worte „Menschen mit Behinderung“ durch die Worte „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
12. Artikel 1, § 60 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis für Anlagen, die aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes oder des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, die Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115), sowie die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530), schließen eine Genehmigung nach § 59 Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 77 ein.“

13. Artikel 1, § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe d wird folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, dass die Höhe 4 Meter nicht überschreitet,“

b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „sowie Hochhäusern“ gestrichen.

c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. folgende Mauern und Einfriedungen:

a) Stützwände und geschlossene Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich,

b) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummern 1 und 2, 201 BauGB dienen;“

d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben c bis e werden zu den neuen Buchstaben b bis d.

- bb) In Buchstabe b (neu) werden nach dem Wort „Öffnungen“ die Worte „bis zu einer Breite von 2 m bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2“ eingefügt.
14. In Artikel 1, § 62 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1 und 2,“ gestrichen.
15. Artikel 1, § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer aufgrund
1. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ zu führen berechtigt ist,
 2. des § 9 Absatz 1 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder Ingenieure eingetragen ist oder bei deren oder dessen Tätigkeit als auswärtige Ingenieurin oder Ingenieur die Voraussetzungen des § 9a des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vorliegen,
 3. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsaufgaben der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes,
 4. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin oder

des Landschaftsarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes oder

5. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 62 und 63 finden auf Bauvorlagen, die von Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 erstellt wurden, keine Anwendung. Entsprechendes gilt für Absatz 4.“

16. In Artikel 1, § 66 Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 sowie in Artikel 1, § 81 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 85 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.

17. In Artikel 1, § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

18. Artikel 1, § 72 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Schriftform kann dadurch ersetzt werden, dass die Baugenehmigung als elektronisches Dokument in einem Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), bereitgestellt wird.“

19. Artikel 1, § 75 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§§ 63, 64, §§ 68 bis 70a, 72 Absatz 1 bis 5 und § 73 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 gelten entsprechend.“

20. Artikel 1, § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Halbsatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 10 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

21. Artikel 1, § 77 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Worten „mindestens mit“ die Worte „einer oder“ eingefügt und die Worte „zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst“ durch die Worte „zur Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste“ ersetzt.

b) Es werden die Sätze 6 und 7 angefügt:

„Zur bautechnischen Prüfung und Bauüberwachung hat die Baudienststelle in den Fällen des § 66 Absatz 3 Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen. §§ 58 Absatz 5, 66 Absatz 4 Satz 2 und 3, 81 Absatz 2 und die auf Grund des § 85 Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend.“

22. In Artikel 1, § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 66 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 3 Satz 3“ und die Angabe „§ 66 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 2a Satz 1“ ersetzt.

23. Artikel 1, § 84 Absatz 1 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 die Gefahrenzone nicht oder nicht ausreichend abgrenzt und durch Warnzeichen kennzeichnet, oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 die Baustelle nicht oder nicht ausreichend mit einem Bauzaun abgrenzt, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände versieht oder beleuchtet.“

24. Artikel 1, § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 4 bis 48“ durch die Angabe „§§ 4 bis 49“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 in Absatz 1 werden zu den Nummern 3 bis 6.

- d) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 66 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 2a Satz 1“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 61 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zur Vereinfachung, Erleichterung oder Beschleunigung des bauaufsichtlichen Verfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit oder Genehmigungsfreistellung,
2. die Änderung des Baugenehmigungsverfahrens oder Genehmigungsfreistellungsverfahrens sowie die Einführung sonstiger Verfahren für bestimmte Vorhaben; sie kann auch vorschreiben, dass auf die behördliche Prüfung öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise verzichtet wird,
3. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,
4. die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf sachverständige Personen oder sachverständige Stellen,
5. Prüfaufgaben nach § 58 Absatz 5, bei denen sich die Bauaufsichtsbehörde bestimmter sachverständiger Personen bedienen muss,

6. die Aufsicht über sachverständige Personen und sachverständige Stellen,

7. die Einrichtung, die Aufgaben und die Zusammensetzung eines Landesausschusses für Standsicherheit,

8. die Heranziehung von sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen nach § 58 Absatz 5 Satz 1.

Sie kann dafür Voraussetzungen festlegen, die die verantwortlichen Personen nach den §§ 53 bis 56 oder die sachverständigen Personen oder sachverständigen Stellen zu erfüllen haben; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 sind die erforderlichen Voraussetzungen zu regeln. Dabei können die Fachbereiche, in denen sachverständige Personen oder sachverständige Stellen tätig werden, bestimmt und insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnis sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann darüber hinaus auch eine Anerkennung der sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen sowie für Prüfungen die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln.“

g) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)“ ersetzt.

h) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse, die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 77 einschließlich der zugehörigen Abweichungen einschließen sowie dass § 27 Abs. 5 ÜAnIG insoweit Anwendung findet.“

25. Artikel 1, § 87 wird zu § 87 Absatz 1; folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/ 2011 tragen, ist nicht zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/ 2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Gültigkeit.

(3) In der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.

(4) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Inkrafttretens dieses Gesetzes geregelten Umfang wirksam. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.“

26. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Änderung der Landesbauordnung; Übergangsrecht

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 15. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1067), wird wie folgt geändert:

§ 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

Elektronisches Verfahren

(1) Abweichend von § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes kann eine in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes für Bauvorlagen angeordnete Schriftform durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden, das über ein verifiziertes Konto im Sinne des § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), übermittelt ist.

(2) Abweichend von § 110 Absatz 2 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes kann ein elektronischer Verwaltungsakt nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes mit Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers im Sinne des § 2 Absatz 4 OZG auch dadurch bekannt gegeben werden, dass dieser von der Nutzerin oder dem Nutzer oder von ihrer oder seiner Bevollmächtigten oder von ihrem oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren oder dessen Postfach nach § 2 Absatz 7 OZG abgerufen wird; das Postfach ist Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. Die Nutzerin oder der Nutzer oder ihre oder seine Bevollmächtigte oder ihr oder sein Bevollmächtigter wird spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihr oder ihm angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. Erfolgt der Abruf

vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.

(3) Abweichend von § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist der Bauantrag im elektronischen Verfahren bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die Ausnahmen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.“

27. Der bisherige Artikel 4 wird zu Artikel 5 und erhält folgende Fassung:

**„Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Vorschriften in Artikel 1 über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen sowie Artikel 4 und Artikel 1, § 72 Absatz 2 Satz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2022 tritt die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 15. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1067), außer Kraft.“

gez.

Peter Lehnert, Dr. Andreas Tietze und Jan Marcus Rossa

Begründung:

Die Änderungen gehen größtenteils auf die Stellungnahmen der beteiligten Verbände (Umdruck 19/ 5180-neu) zurück. Es wird insoweit auf die Synopse des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung verwiesen (Umdruck 19/ 5860 vom 20. Mai 2021). Im Übrigen sind die Änderungen überwiegend redaktionell bzw. dienen der Klarstellung des Gewollten.

Besonders hinzuweisen ist auf die

- Nummer 21 Buchstabe b) (Artikel 1, § 77 Absatz 1 Sätze 6 und 7). Dort wird die Verantwortlichkeit der Baudienststellen des Bundes und des Landes gestärkt und diese – wie die unteren Bauaufsichtsbehörden ermächtigt – bauaufsichtliche Prüfungen durch Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen in Auftrag zu geben. Auf diese Weise wird u. a. das Vier-Augen-Prinzip bei der Prüfung von Sonderbauten gewährleistet.

- Die Nummern 26 und 27 (Artikel 4 und 5) sowie auf die Nummer 18 (Artikel 1, § 72 Absatz 2). Dort wird eine Übergangsregelung geschaffen, um die Errichtung von „virtuellen Bauämtern“ schon im Vorfeld zum Inkrafttreten der materiellen Änderungen am 1. September 2022 zu ermöglichen.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (Artikel 1, § 2)

§ 2 Absatz 3 Satz 2 wird redaktionell an die Musterbauordnung durch Streichung der Worte „und zulässig“ angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist nicht damit verbunden, denn ein Aufenthaltsraum der möglich ist, ist auch gleichzeitig zulässig. Ein Aufenthaltsraum ist möglich, wenn die Gebäudeausmaße es zulassen, dass ein Raum entsteht, der die für einen Aufenthaltsraum nötigen Voraussetzungen (ausreichende Nutzfläche und lichte Raumhöhe) aufweist (Buchstabe a).

Die Änderung in § 2 Absatz 4 Nummer 9 ist redaktioneller Art (Buchstabe b).

Zu Nummer 2 (Artikel 1, § 4 Absatz 2)

Berücksichtigung der jüngsten Änderung der Landesbauordnung durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 15. September 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1067).

Zu Nummer 3 (Artikel 1, § 6)

Die Regelung unter Buchstabe a) (§ 6 Absatz 1 Satz 4-neu) soll Windenergieanlagen (WEA) abstandsflächenrechtlich privilegieren. Nach dem Grundsatz des § 6 Absatz 1 Satz 1 sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Bei WEA handelt es sich zwar nicht um Gebäude, jedoch um andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (§ 6 Absatz 1 Satz 2), für die Artikel 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen entsprechend gilt (VGH München, Urteil vom 28. Juli 2009 – 22 BV 08.3427 –, juris, Rn. 18).

Ziel des Abstandsflächenrechts ist es insbesondere, eine angemessene Belichtung und Belüftung zu gewährleisten. Der Nachbarnschutz ist vor allem im Hinblick auf Aufenthaltsräume (§ 2 Absatz 5) erforderlich. Zur Privilegierung von WEA kann für Gebäude ohne Aufenthaltsräume von der Einhaltung der Abstandsflächen abgesehen werden. Um Gebäude ohne Aufenthaltsräume handelt es sich im Umkehrschluss zu Artikel 1, § 2 Absatz 5 dann, wenn sie weder bestimmt noch (objektiv) geeignet sind, dass sich Menschen darin mehr als nur vorübergehenden aufhalten.

Was die Grundstücksgrenze angeht, kommt ein Verzicht auf die Abstandsflächen hingegen nicht in Betracht. Denn damit würde die Nachbarin oder der Nachbar in ihren oder seinen Eigentumsrechten faktisch beschränkt werden. Besteht unter den

Nachbarn Einvernehmen, können die Abstandsflächen die Grundstücksgrenze nach öffentlich-rechtlicher Sicherung auch überschreiten (§ 6 Absatz 2 Satz 3).

Zwar sind Abstandsflächen gegenüber (sonstigen) baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, nach § 6 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich nicht einzuhalten (*Möller/ Bebensee*, Bauordnungsrecht Schleswig-Holstein, Rn. 135 zu § 6). Im Falle einer WEA gehen allerdings u. a. Gefahren von ggf. herabfallenden Teilen, insbesondere von den Rotoren und Gondeln aus. Um diesen Gefahren im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens (§ 3 Absatz 1) hinreichend Rechnung zu tragen, wird die Privilegierung der WEA mit einem vorsorglichen Sicherheitsabstand gegenüber Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden, so z. B. gegenüber Lagerbehälter für flüssige Wirtschaftsdünger.

Die Änderung unter Buchstabe b) (§ 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 10) ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 4 (Artikel 1, § 18 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (Artikel 1, § 32)

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 6 (Artikel 1, § 33 Absatz 1 Satz 1)

Die festgelegte Geländeoberfläche ist die in einem Bebauungsplan festgesetzte oder in der Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmte Geländeoberfläche; andernfalls gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche als festgelegt (§ 2 Absatz 3 Satz 2). Die Heranziehung der festgelegten Geländeoberfläche im Mittel soll

Härten bei der Bestimmung der Gebäudeklassen vermeiden. Im Hinblick auf die konkreten Erfordernisse der Personenrettung (§ 5, § 33 Absatz 2) ist ein Rückgriff auf Festsetzungen im Mittel (z. B. nach der Eckpunktmethode) aber nicht sachgerecht (vgl. auch LT-Drs. 16/ 1675 vom 30. Oktober 2007, S. 136). Zur Rechtsklarheit entfällt daher das Wort „festgelegte“.

Zu Nummer 7 (Artikel 1, § 42 Absatz 6 Satz1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (Artikel 1, § 47 Absatz 1 Satz 1 und 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (Artikel 1, § 48 Absatz 2 Satz 2)

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 10 (Artikel 1, § 49 Absatz 1 Satz 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (Artikel 1, § 50 Absatz 4 Nummer 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (Artikel 1, § 60 Satz 1)

§ 60 Satz 1 erfasst Vorhaben, die neben der Genehmigung des Fachgesetzes grundsätzlich auch eine Baugenehmigung erfordern (bisher § 62 Absatz 2 der Landesbauordnung). Damit in diesen Fällen nicht zwei Genehmigungen erteilt werden müssen, regelt die Vorschrift, dass die fachgesetzliche Genehmigung die Baugenehmigung miteinschließt.

§ 60 Satz 1 verweist u. a. auf § 34 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG). In der Neufassung des ProdSG vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147) ist § 34 entfallen. Der betreffende Regelungsgehalt der Vorschrift ist in § 31 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b des neuen Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen – ÜAnIG (BGBl. I S. 3146) eingegangen. Dem Beispiel der bayrischen Bauordnung (BayBO) sollte künftig auf einen vorschriftsscharfen Verweis verzichtet und pauschal auf Gestattungen nach dem Produktsicherheitsrecht (Artikel 56 Satz 1 Nummer 8 BayBO) Bezug genommen werden. Es handelt sich also um eine redaktionelle Änderung. Überdies ist die Fundstelle des Atomgesetzes fortzuschreiben.

Zu Nummer 13 (Artikel 1, § 61)

Die Änderung unter Buchstabe a) (§ 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) stellt sicher, dass Gewächshäuser und Folientunnel zum Schutz von Kulturpflanzen mit einer Grundfläche von bis zu 1 600 m², die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 des Baugesetzbuchs oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, in jedem Fall verfahrensfrei sind, wenn deren Höhe 4 Meter nicht überschreitet.

Die Änderung unter Buchstabe b) (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) trägt dem Umstand Rechnung, dass Hochhäuser der Gebäudeklasse 5 zuzuordnen sind und außerdem Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 1. Der Tatbestand ist in § 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a also tautologisch und entfällt daher.

Unter Buchstabe c) wird Artikel 1, § 61 Absatz 1 Nummer 7 an die Musterbauordnung angepasst. Im Hinblick auf die „Stützwände und geschlossene Einfriedungen“ erfolgt eine Angleichung zu der abstandsflächenrechtlichen Privilegierung von Mauern mit einer Höhe von bis zu 2 m (§ 6 Absatz 8 Nummer 3).

Unter Buchstabe d) Doppelbuchstabe aa) wird § 61 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b gestrichen, da gegen die Verfahrensfreiheit der „Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,“ Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit und der Baukultur bestehen.

Unter Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) (§ 61 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b-neu) wird die Verfahrensfreiheit von Fenstern und Türen sowie der dafür bestimmten Öffnungen auf solche „bis zu einer Breite von 2 m bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2“ beschränkt und damit Bedenken der Standsicherheit Rechnung getragen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1, § 62 Absatz 5 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (Artikel 1, § 65)

Durch Buchstabe a) (§ 65 Absatz 2) wird der Eintragungssystematik des schleswig-holsteinischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes übernommen.

Die Änderung unter Buchstabe b) (§ 65 Absatz 4 Satz 1) ist redaktioneller Art.

Unter Buchstabe c) (§ 65 Absatz 5) wird das Gewollte klargestellt, nämlich, dass lediglich in Unternehmen tätige Bauvorlageberechtigte nach Absatz 3 nicht von den Er-

leichterungen der §§ 62, 63 profitieren können. Sofern umfassend bauvorlageberechtigte Personen in Unternehmen für die Bauvorlagen verantwortlich zeichnen, sollen die Unternehmer nicht anders stehen, als wenn sie freiberuflich tätige Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser beauftragen würden.

Zu Nummer 16 (§ 66 Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 sowie § 81 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Nr. 12 Buchstaben b) und c).

Zu Nummer 17 (Artikel 1, § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18 (Artikel 1, § 72)

Gemäß § 72 Absatz 2 1. Halbsatz bedarf die Baugenehmigung der Schriftform. Im konventionellen (papiergebundenen) Verfahren dient die Schriftform der Rechtssicherheit. Im elektronischen Verfahren stellt sie aber ein Hindernis dar. Denn für die elektronische Ersetzung der Schriftform bedarf es regelmäßig einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 52a Absatz 2 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG), die von einer Zertifizierungsstelle beglaubigt werden müsste, was mit einem nicht unerheblichen Aufwand für die unteren Bauaufsichtsbehörden verbunden wäre.

Zwar kann nach § 52a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 LVwG die Schriftform bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden. Eine solche Versendung ist in der für die schleswig-holsteinischen Bauaufsichtsbehörden vorgesehen Portal-Lösung jedoch nicht vorgesehen.

Vielmehr soll die Baugenehmigung im Portal für die Bauherrin oder den Bauherrn zum Abruf bereitgestellt werden, wofür im Übergangsrecht des Artikel 4, § 81 Absatz 2 auch eine Erweiterung der Bekanntgabefiktion des § 110 Absatz 2 Satz 2 LVwG vorgesehen wird. Danach gilt der Verwaltungsakt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf in einem Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) als bekannt gegeben (Umdruck 19/ 6109 vom 6. August 2021, S. 9, 17 ff.). Diesbezüglich wird durch Artikel 1 des Entwurfs eines Digitalisierungsgesetzes eine dauerhafte Lösung in einem neuen § 110 Absatz 2a LVwG angestrebt (Unterrichtung 19/ 301 vom 9. Juni 2021, S. 27). Vor diesem Hintergrund soll die Erweiterung der Bekanntgabefiktion im Bauordnungsrecht lediglich als Übergangsrecht in Artikel 4 erfolgen.

Voraussetzung für die rechtssichere Bekanntgabe ist jedoch, dass die gesetzliche Schriftform für die Baugenehmigung ordnungsgemäß ersetzt wird. Hierfür sollte es ausreichen, dass die Baugenehmigung als elektronisches Dokument in dem (revisionsicheren) Postfach nach § 2 Absatz 7 OZG bereitgestellt wird. Da eine allgemeine Änderung der Anforderungen, die § 52a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 LVwG an die elektronische Ersetzung von Schriftformerfordernisse für Verwaltungsakte im Entwurfs eines Digitalisierungsgesetzes nicht vorgesehen ist, bedarf es insoweit einer (dauerhaften) Änderung des Fachrechts. Dies gewährleistet die Ergänzung des Artikel 1, § 72 Absatz 2 um den Satz 2.

Um eine Digitalisierung des bauaufsichtlichen Verfahrens schon im Vorfeld des materiellen Inkrafttretens der neuen Landesbauordnung zu ermöglichen, muss Artikel 1, § 72 Absatz 2 schon am Tage der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten (vgl. auch Änderung unter 27 zu Artikel 5 Satz 2).

Zu Nummer 19 (Artikel 1, § 75 Satz 3)

Redaktionelle Änderung und Klarstellung des Gewollten. Die Ergänzung des Verweises um §§ 63, 64 stellt sicher, dass die Dreimonatsfrist und die Genehmigungsfiktion (§ 63 Absatz 2) für Vorhaben die im vereinfachten Genehmigungsverfahren zuzulassen sind, auch im Vorbescheidsverfahren zur Anwendung kommen. Dies entspricht der geltenden Rechtslage (§ 66 Satz 3 der Landesbauordnung).

Ferner ist es zweckmäßig, dass auch ein Vorbescheid den Schlusspunkt des Verfahrens bildet und die Gemeinde über die bauaufsichtliche Entscheidung unterrichtet wird. Daher muss sich der Verweis auch auf § 72 Absatz 4a und 5 erstrecken. Es wird insoweit am geltenden Recht festgehalten.

Überdies ist wie in der Musterbauordnung im Hinblick auf den Vorbescheid nicht nur auf die Nachbarbeteiligung nach § 70, sondern auch auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zu verweisen, die abweichend von der Musterbauordnung in § 70a geregelt ist.

Zu Nummer 20 (Artikel 1, § 76)

Der Verweis auf § 3 Absatz 2 Satz 1 ist anzupassen, da der Absatz nur einen Satz hat und insoweit nur auf die gefahrenabwehrrechtlichen Anforderungen (1. Halbsatz) für Fliegende Bauten, nicht aber auch auf die Grundanforderungen an Bauwerke (2. Halbsatz) Bezug genommen werden kann (Buchstabe a).

Der Verweis auf § 68 Absatz 1 wird dahingehend präzisiert, dass sich dieser nur auf das Antragserfordernis des dortigen Satzes 1, nicht aber auch auf die gemeindliche Stellungnahme nach Satz 2 bezieht, die für die standortunabhängige Erteilung der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Was den Verweis auf § 68 Absatz 2 angeht, betrifft dieser allein den Satz 1 zu den Bauvorlagen. Der Verweis des § 76 Absatz 10 auf Artikel 1, § 68 Absatz 4 bezog sich auf das Schriftlichkeitserfordernis für den Bauantrag und die Bauvorlagen (vgl. geltenden § 64 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Landesbauordnung), das aber zur Erleichterung der Digitalisierung des bauaufsichtlichen Verfahrens bereits bei der Erstellung des Regierungsentwurfs enthalten ist, sodass auch diese Bezugnahme entbehrlich ist (Buchstabe b).

Zu Nr. 21 (Artikel 1, § 77 Absatz 1)

Die Bezeichnung „höherer bautechnischer Verwaltungsdienst“ ist dienstrechtlich veraltet. Sie wird daher nach Maßgabe der Anlage 1 der Allgemeinen Laufbahnverordnung in § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aktualisiert. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (Buchstabe a).

Im Hinblick auf die Änderung unter Buchstabe b) ist zu beachten, dass § 77 bislang im Wesentlichen den Wortlaut des § 77 Musterbauordnung (MBO) übernimmt. Diese Fassung berücksichtigt jedoch nicht die bisherige Vollzugspraxis in Schleswig-Holstein, wonach das Vier-Augen-Prinzip bei der Prüfung der bautechnischen Nachweise beachtet und praktiziert wird. In den vom Gesetz benannten Fällen beauftragt die Baudienststelle – in den meisten Fällen in Schleswig-Holstein also die Gebäudemanagement Schleswig Holstein AöR (GMSH) – staatlich anerkannte Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige für Brandschutz oder Standsicherheit.

Daran soll festgehalten und diese Praxis ausdrücklich im Gesetz normiert werden. Der Regelungsvorschlag orientiert sich an der geltenden Regelung in Artikel 73 Absatz 3 Satz 3 der bayrischen Bauordnung.

Die Regelung umfasst auch den Bereich Bauüberwachung. Durch den Verweis des § 77 Absatz 1 Satz 7-neu auf § 81 Absatz 2 ist dabei nach dem bewährten Grundsatz zu verfahren, dass diejenige Prüfsachverständige oder derjenige Prüfsachverständige, welche oder welcher prüft, auch die Bauüberwachung vorzunehmen hat.

Auf diese Weise wird das bisherige Sicherheitsniveau bei der Standsicherheit und im Brandschutz aufrechterhalten.

Werden bautechnische Nachweise durch eine Prüfsachverständige oder durch einen Prüfsachverständigen geprüft und bescheinigt, sind die entsprechenden Anforderungen durch die Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen. Dies gilt auch für Typenprüfungen (§ 77 Absatz 1 Satz 7-neu, § 66 Absatz 4 Satz 2 und 3). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Beauftragung der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen öffentlich-rechtlich durch Prüfauftrag (§ 77 Absatz 1 Satz 7-neu, § 58 Absatz 5) i. S. der PPVO (als Rechtsverordnung nach Artikel 1, § 85 Absatz 2) erfolgt, wobei die dortigen Vorschriften auch die Unabhängigkeit der der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen sicherstellen, so u. a. im Hinblick auf die Auswahl und die Vergütung der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen (§ 77 Absatz 1 Satz 7-neu).

Infolge der bauaufsichtlichen Prüfung geht die Verantwortlichkeit auf die prüfende Prüfmögenieurin oder auf den prüfenden Prüfmögenieur über, wenngleich diese als Be-
liehene am Amtshaftungsprivileg teilnehmen und danach die öffentlich-rechtliche
Körperschaft haftet, welche den Prüfmögenieur mit der Aufgabe betraut hat, d. h. die
Trägerin der Baudienststelle, also z. B. die GMSH.

Bautechnische Prüfung i. S. des Satzes 6-neu meint nicht nur

- die Prüfung der bautechnischen Nachweise im Rahmen der Genehmigungs-
frage, d. h. zur Errichtung oder Änderung bzw. Nutzungsänderung einer bauli-
chen Anlage, sondern auch
- zur Gefahrerforschung, etwa im Hinblick auf die Ermittlung von Sanierungspo-
tenzial im Rahmen der Instandhaltung.

Auch insoweit wird die Baudienststelle befugt, eine Prüfmögenieurin oder einen Prüfmö-
genieur selbst zu beauftragen (§ 77 Absatz 1 Satz 7-neu, § 58 Absatz 5) und ein
bauaufsichtliches Einschreiten nicht erforderlich werden zu lassen, da durch das Er-
kennen und Beseitigen einer Gefahrenlage durch die Baudienststelle und durch die
bauaufsichtliche Prüfung einer Prüfmögenieurin oder eines Prüfmögenieurs kein Raum
mehr für ein Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörde gegeben ist (§ 77 Absatz 1 Satz
7-neu, § 66 Absatz 4 Satz 2).

Die Verweise in Artikel 1, § 77 Absatz 1 Satz 7-neu stellen also sicher, dass

- die Beauftragung der Prüfmögenieurinnen und Prüfmögenieure durch die Bau-
dienststelle öffentlich-rechtlich durch Prüfauftrag erfolgt (§ 58 Absatz 5), es
sich also um eine bauaufsichtliche Prüfung handelt,
- die Baudienststelle dabei an die Vorgaben der PPVO (auf Grund des § 85 Ab-
satz 2 erlassene Rechtsverordnung) gebunden ist, so insbesondere im Hin-
blick auf die Auswahl der Prüfmögenieurinnen und Prüfmögenieure und deren
Vergütung,

- die Verantwortlichkeit bezogen auf den Prüfumfang insoweit auf die prüfende Prüffingenieurin oder den prüfenden Prüffingenieure übergeht (§ 66 Absatz 4) und
- die prüfende Prüffingenieurin oder der prüfenden Prüffingenieur auch die Bauüberwachung vorzunehmen hat (§ 81 Absatz 2).

Zu Nummer 22 (Artikel 1, § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 23 (Artikel 1, § 84 Absatz 1 Nummer 13-neu)

Es wird damit die Regelungslücke im Bußgeldkatalog im Hinblick auf die Gefährdung unbeteiligter Personen durch eine Baustelle geschlossen.

Zu Nummer 24 (Artikel 1, § 85)

§ 85 Absatz 1 Nummer 1 ist die Ermächtigungsgrundlage für Verordnungen zur Konkretisierung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Dazu verweist der Entwurf – der Musterbauordnung folgend – §§ 4 bis 48. Zu berücksichtigen ist hier aber auch § 49 (Stellplätze, Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder), da in dem dortigen Absatz 2 – von der Musterbauordnung abweichend – materielle Anforderungen vorgesehen sind. Der Verweis wird daher entsprechend erweitert (Buchstabe a).

Infolge der Erweiterung des Verweises in Artikel 1, § 85 Absatz 1 Nummer 1 um § 49 kann eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung zu Ausgestaltung der materiellen Anforderungen, die an Garagen (welche nicht nach § 2 Absatz 4 Nummer 17 Sonderbauten sind und der Ermächtigungsgrundlage des §

85 Absatz 1 Nummer 4 unterfallen), entfallen, zumal eine gesonderte Verordnungsermächtigung für Garagen auch im geltenden Recht nicht vorgesehen ist. Daher ist als Folgeänderung zu Buchstabe a) § 85 Absatz 1 Nummer 3 unter Anpassung der Nummernfolge zu streichen (Buchstaben b und c).

Die Änderungen unter Buchstabe d) und e) sind redaktioneller Natur. Hinsichtlich der Änderungen unter den Buchstaben g) und h) wird auf die Begründung zu Nr. 12 verwiesen.

Zu Buchstabe f): An den Verordnungsermächtigungen welche das geltende Recht zur Vereinfachung, Erleichterung oder Beschleunigung des bauaufsichtlichen Verfahrens, dies insbesondere im Hinblick auf das Sachverständigenwesen, eröffnet, wird festgehalten. Die Ermächtigung wird allerdings unter den Vorbehalt gestellt, dass die Verordnung im Einvernehmen mit den nach Fachrecht betroffenen obersten Landesbehörden zu erlassen ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verordnungen auch Auswirkungen auf die Belange anderer Fachbehörden (z. B. Naturschutzbelange) haben können. Durch die Aufnahme einer Einvernehmensregelung in die Verordnungsermächtigung wird sichergestellt, dass eine Beteiligung der fachlich ebenfalls betroffenen Ressorts erfolgt.

Zu Nummer 25 (Artikel 1, § 87)

An der mit Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) eingeführten Übergangsregelung für das Bauproduktenrecht wird zur Rechtssicherheit festgehalten.

Zu Nummer 26 (Artikel 4)

Um eine Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren zu ermöglichen, wurde Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften an die jüngste Änderung der Musterbauordnung angepasst (TOP 8a der 136. Bauministerkonferenz vom 24./ 25. September 2020). Soweit entbehrlich, wurden

- Formerfordernisse gestrichen oder herabgestuft (Textform) und der
- Verfahrensgang modifiziert (Entgegennahme des Bauantrags durch die Bauaufsichtsbehörde als Trägerin des „virtuellen Bauamtes“, anstatt wie bisher der Gemeinde, vgl. geltender § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Landesbauordnung – LBO).

Im Zuge der Angleichung an die Musterbauordnung entfällt zudem der geltende § 81 LBO. Infolge der Streichung der Vorschrift sind die Maßgaben des allgemeinen Verwaltungsrechts zur elektronischen Ersetzung der Schriftform auch in bauaufsichtlichen Verfahren regelmäßig anwendbar. Darüberhinausgehende Maßgaben sollen in einer überarbeiteten Bauvorlagenverordnung gegeben werden.

Die neue Landesbauordnung (Artikel 1) wird jedoch erst nach einer ausreichenden Vorlaufzeit in Kraft treten können. Den Bauaufsichtsbehörden muss Gelegenheit gegeben werden, die Anwendung des neuen Rechts vorzubereiten (Anpassungen der Software, Textbausteine). Der Gesetzentwurf ließ den Zeitpunkt des Inkrafttretens der materiellen Regelungen bisher offen. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen und hierfür auf Wunsch der Kommunalen Landesverbände der 1. September 2022 festgesetzt (Artikel 5-neu).

Allerdings ist zu beachten, dass die Umsetzung des Onlinezugangsgesetz inzwischen vorangeschritten ist. Mecklenburg-Vorpommern hat einen Online-Dienst „vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren“ erstellt, der für die anderen Länder zur Nachnutzung bereitsteht („EfA-Lösung“). An dieser Stelle ist anzumerken, dass es sich bei dem vereinfachten Verfahren (geltender § 69 LBO) um das bauaufsichtliche Regelverfahren handelt, nach dem das Gros der Bauvorhaben genehmigt wird. Die Einführung des Online-Dienstes wäre also von großer vollzugspraktischer Bedeutung. Daher sprechen sich auch die Kommunalen Landesverbände für eine zeitnahe Einführung des Portals bei den schleswig-holsteinischen Bauaufsichtsbehörden aus (Umdruck 19/ 5620).

Für die Einrichtung eines „virtuellen Bauamtes“ müssen aber erst die Hindernisse beseitigt werden, welche das geltende Recht noch vorsieht, insbesondere das Erfordernis, dass Bauantrag und Bauvorlagen zu unterschreiben sind (geltender § 64 Absatz

4 Satz 1 LBO). Denn das neue Recht wird erst am 1. September 2022 in Kraft treten. Bis dahin bedarf es einer Übergangsregelung, die vorsieht, dass

1. ein etwaiges Schriftformerfordernis im Baugenehmigungsverfahren niederschwellig elektronisch ersetzt werden kann, d. h. durch Einreichung des Bauantrags und der Bauvorlagen über ein OZG-Konto,
2. die Baugenehmigungen oder andere Bescheide im Baugenehmigungsverfahren (z. B. Nachforderung von Bauvorlagen mit Rücknahmefiktion, vgl. geltender § 67 Absatz 2 LBO, *Möller/ Bebensee*, Bauordnungsrecht Schleswig-Holstein, Rn. 37 zu § 67 LBO) im Verwaltungsportal rechtssicher bekanntgegeben werden können,
3. der Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen ist und nicht – wie nach dem geltenden § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 LBO – bei der Gemeinde,
4. diejenigen Bauaufsichtsbehörden, welche noch nicht über die technischen Voraussetzungen für die Einführung eines digitalen Baugenehmigungsverfahrens (E-Akte, Onlineportal) verfügen, von der Übergangsregelung ausgenommen werden können.

Die Übergangsregelung wird in einem neu gefassten Artikel 4, § 81 geschaffen, der am Tage nach der Verkündung des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften in Kraft treten und vor Wirksamwerden der materiellen Regelungen mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft treten soll (Artikel 5-neu). Damit entfällt der geltende § 81 LBO, der das elektronische Verfahrensrecht des Landesverwaltungsgesetzes im bauaufsichtlichen Verfahren für nicht anwendbar erklärt und damit einer Digitalisierung bislang noch im Wege steht.

Infolge des Wegfalls des geltenden § 81 LBO kommt § 52a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) im bauaufsichtlichen Verfahren zur Anwendung. Danach kann die Schriftform ersetzt werden durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird. Hiermit ist die elektronische Abgabe der Bauanträge abgedeckt. Denn die diesbezüglichen

Angaben werden in dem Onlineportal „unmittelbar“ in Eingabefeldern elektronisch erfasst und damit eine elektronische Erklärung abgegeben.

§ 52a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LVwG erstreckt sich aber nicht auch auf die elektronische Einreichung von Bauvorlagen. Bauvorlagen müssen wie der Bauantrag unterschrieben sein (geltender § 64 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz LBO). Anders als der Bauantrag, der im Online-Dienst über verschiedene Eingabefelder unmittelbar als elektronisches Original erfasst und abgegeben wird, werden die Bauvorlagen lediglich als pdf-Kopie in den dafür im Online-Dienst vorgesehenen Speicherstellen hochgeladen. Hierin ist aber nicht eine „unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular“ zu sehen. Denn bevor die Bauvorlagen hochgeladen werden, sind sie bereits konventionell auf Papier erstellt und handschriftlich unterschrieben worden. Es handelt sich also nicht um originär elektronische Erklärungen. Zur Einreichung in dem Online-Dienst werden sie lediglich als pdf eingescannt, was einer Kopie gleichkommt. Damit sind die Voraussetzungen des § 52a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LVwG nicht erfüllt.

Zur Rechtssicherheit sollte daher im Übergangsrecht vorgesehen werden, dass abweichend von § 52a Absatz 2 LVwG eine in der Landesbauordnung oder aufgrund der Landesbauordnung für das Baugenehmigungsverfahren angeordnete Schriftform durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden kann, das über ein verifiziertes Konto im Sinne des § 3 Absatz 2 OZG, übermittelt ist (Artikel 4, § 81 Absatz 1). Darauf, dass die betreffende Erklärung „unmittelbar“ elektronisch zustande gekommen ist, käme es dann nicht mehr an. Damit die Regelung nicht auch auf Erklärungen Anwendung findet, für welche das Schriftformerfordernis erhalten bleiben soll, so insbesondere für die Eintragung einer Baulast, wird die Übergangsregelung auf Bauvorlagen beschränkt.

Damit elektronisch erstellte Baugenehmigungen und andere Bescheide im Baugenehmigungsverfahren in dem Online-Dienst auch rechtssicher bekannt gegeben werden können, sollte im Vorgriff auf den sich in Vorbereitung befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von sich selbstständig weiterentwickelnden, datenbasierten Technologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz) § 110 LVwG um eine Fiktion für die elektronische Bekanntgabe erweitert werden (Artikel 4, § 81 Absatz 2). Ohne eine solche Ergänzung müsste die aufgrund des elektronisch eingereichten Antrags erstellte Genehmigung erst ausgedruckt und postalisch versandt

werden, damit die Rechtsbehelfsfristen im Widerspruchsverfahren auch zu laufen beginnen. Den Zusatzaufwand für einen solchen Medienbruch gilt es zu vermeiden.

Artikel 4, § 81 Absatz 3 bestimmt im Vorgriff auf Artikel 1, § 68 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften, dass ein Antrag im elektronischen Baugenehmigungsverfahren bei der Bauaufsichtsbehörde als Trägerin des „virtuellen Bauamts“ einzureichen ist, und nicht wie nach dem geltenden § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 LBO bei der Gemeinde.

Artikel 4, § 81 Absatz 4 ermöglicht der obersten Bauaufsichtsbehörde, Ausnahmen von den Übergangsregelungen der Absätze 1 bis 3 zulassen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einige Bauaufsichtsbehörden noch nicht über die technischen Voraussetzungen für die Einführung eines „virtuellen Bauamts“ verfügen (E-Akte, Onlineportal).

Zu Nummer 27 (Artikel 5)

Zur Entlastung der unteren Bauaufsichtsbehörden wird das Inkrafttreten des Gesetzes in Satz 1 auf einen Zeitpunkt nach dem Ende der Schulferien festgelegt (1. September 2022). Infolgedessen kann die Landesbauordnung erst am 31. August 2022 außer Kraft treten. Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung zu Nr. 18 und notwendig, um ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit den Regelungen aus Artikel 4 zu gewährleisten. Die Fortschreibung der Fundstelle in Satz 3 trägt der jüngsten Änderung der Landesbauordnung durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 15. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1067) Rechnung (vgl. auch Änderung zu Nr. 2).